

Formblatt Verschwiegenheit

1

Das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung aller von der AG zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der AG. Diese Verpflichtung des Unternehmens bzw. einer Bieter:innengemeinschaft gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und grundsätzlich auch gegenüber mit dem Unternehmen bzw. einer Bieter:innengemeinschaft verbundenen Unternehmen. Das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft darf die von der AG zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen nur dann an andere Unternehmen weitergeben, wenn dies zur Erstellung des Teilnahmeantrags zwingend erforderlich ist.

2

Darüber hinaus verpflichtet sich das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft mit Ausnahme der Kommunikation mit jenen Unternehmen, welche für die Erstellung des Teilnahmeantrags unbedingt erforderlich sind, bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand der Beteiligung, den Stand des Vergabeverfahrens oder sonstige Umstände der gegenständlichen Ausschreibung bekannt zu geben. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann zum Ausscheiden führen.

3

Das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft hat diese Verpflichtungen jedenfalls an Dritte zu überbinden, falls Informationen aufgrund der Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. eines Angebots an andere Unternehmen weitergegeben werden.

4

Die AG wird den vertraulichen Charakter aller das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterfertigung Unternehmen bzw. aller Mitglieder einer Bieter:innengemeinschaft